

Merkblatt - Hinweise zum Antrag und zur Auszahlung (Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze)

1. Hinweise zum Antrag und zur Vergabe

1.1 Zu Nr. 1 „Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ und Anlage Honorarvereinbarung

Grundsätze der Honorarermittlung

Grundsätze der Honorarermittlung (HOAI)

Berechnungshonorare sind nur für die in Leistungsbildern erfassten Grundleistungen der HOAI vorgesehen, soweit die Honorartafelwerte nicht unter- bzw. überschritten werden.

Das Berechnungshonorar richtet sich nach:

- den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer),
- der Honorarzone, der das Objekt zuzuordnen ist,
- dem Leistungsumfang und
- der einschlägigen Honorartafel.

Kostenermittlung

Die HOAI sieht für die Berechnung der anrechenbaren Kosten verschiedene Kostenermittlungsarten (Kostenschätzung, Kostenberechnung) vor, die sich im Wesentlichen durch den dem jeweiligen Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad unterscheiden. Bei der Vertragsgestaltung sind folgende Kostenbegriffe zu unterscheiden:

Vorläufige Kostenschätzung = überschlägige Ermittlung der Kosten auf Grund von Erfahrungswerten (Referenzkosten),

Kostenschätzung = überschlägige Ermittlung der Kosten auf Grundlage der Vorplanung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 2),

Kostenberechnung = Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung auf Grund der im Einzelnen ermittelten Mengen und der zugehörigen Einzelkosten (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

In der Regel sind die Mindestsätze der HOAI die Basis für ein angemessenes Honorar.

Ein höherer als der Mindestsatz darf nur vereinbart werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen, und die nicht bereits bei der Einordnung des Objekts in die Honorarzone berücksichtigt worden sind.

Wenn über die Grundleistungen eines Leistungsbildes nach HOAI hinaus Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 3 HOAI erforderlich werden, müssen diese vertraglich vereinbart werden. Sofern die Leistungen bei Vertragsschluss noch nicht absehbar sind, ist eine spätere Vertragsänderung schriftlich erforderlich. Die Beauftragung und die Vereinbarung von Honoraren für Besondere Leistungen muss vor Beginn ihrer Erbringung erfolgen (Wichtig: bei förderrelevanten Änderungen ist immer die Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzuholen).

Die zutreffende Honorarzone ist nach den Bestimmungen der HOAI zu ermitteln.

Leistungen

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nicht der volle Vomhundertsatz des Honorars dieser Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist nach § 8 Absatz 2 HOAI zu berücksichtigen.

Nebenkosten

Nebenkosten (§ 14 HOAI) werden neben dem Honorar gesondert erstattet, wenn dies nicht bei Auftragserteilung schriftlich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung einer Pauschale (als Festbetrag oder als Vomhundertsatz des Honorars) ist anzustreben. Die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind Vermerk der Auftragsverfügung festzuhalten.

Abnahme

Gemäß § 15 Abs. 1 HOAI 2013 wird das Honorar fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Das Erfordernis der Abnahme wurde in Anpassung an § 641 BGB „Fälligkeit der Vergütung“ eingeführt. Dort bestimmt Absatz 1 S. 1: „Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten.“ Folglich gelten für die Abnahme selbst, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ebenfalls die Bestimmungen des BGB. Dazu heißt es in § 640 Abs. 1 BGB: „Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.“

Die Abnahme über die erbrachten Leistungen ist zu dokumentieren.

Förderfähig

Die Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage von § 38 ff. HOAI. Honorare (einschließlich Nebenkosten) sind bis maximal 12 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben berücksichtigungsfähig.

Die anrechenbaren Kosten entsprechen den zuwendungsfähigen Nettoausgaben für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen bzw. den Heckenumbau einschließlich Entwicklungspflege. Die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

Es gilt Honorarzone I und der Mindestsatz der Honorartafel. Unterschreiten die anrechenbaren Kosten 20.000 € werden 12 v. H. der zuwendungsfähigen Nettoausgaben einschließlich Nebenkosten festgesetzt.

Förderfähig sind die notwendigen Grundleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 9 nach § 39 Abs. 3 HOAI.

Nebenkosten werden pauschal mit 3 v. H. des Nettohonorars berücksichtigt.

1.2 Zu Nr. 2 „Vorhabenort“ Feldblock-ID und Anlage GIS-Flächenskizze

Die Angaben zum Feldblock-ID bzw. LE Ident finden Sie in Agro View Online auf www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „flächen- und tierbezogene Agrarförderung“), dem Auskunftssystem zum landwirtschaftlichen Feldblockkataster Sachsen-Anhalt zum Suchen von Referenzflächen und Speichern oder Drucken von GIS-Flächenskizzen als PDF. In die ausgedruckte GIS-Flächenskizze ist die Lage der Vorhabenfläche einzuzeichnen und dem Antrag beizufügen.

1.3 Zu Nr. 2.4 „Weitere Angaben zum Vorhaben“

Antragsteller nach Nummer 3.1 der Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze haben die Vorhaben so durchzuführen, dass die Voraussetzungen für eine Flächennutzung im Umweltinteresse nach Artikel 46 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 als ökologische Vorrangflächen erfüllt werden. Dazu gehören u. a. Hecken und Feldgehölze als Landschaftselemente und sind wie folgt definiert:

- ❖ **Hecken:** lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine **Mindestlänge von 10 m** sowie eine **Durchschnittsbreite von bis zu 15 m** aufweisen, ohne Größenbegrenzung
- ❖ **Feldgehölze:** überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von **mindestens 50 m² bis höchstens 2000 m²**

1.4 Zu Nr. 3.1 „Gesamtausgaben des Vorhaben (gemäß vorläufiger Kostenschätzung)“

Anhand des Merkblattes „Referenzkosten“ kann die vorläufige Kostenschätzung erfolgen.

1.5 Zu Nr. 3.2 „Angaben zur Umsatzsteuer“

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn der Antragsteller durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann, dass er nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist und auch nicht die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet.

Wird die Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt, so ist die Bescheinigung der zuständigen Finanzverwaltung **spätestens mit dem letzten Zahlungsantrag** vorzulegen. Um diese Bescheinigung zu erhalten, muss durch den Zuwendungsempfänger das **Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben** ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an das zuständige Finanzamt übersandt werden. Das Formular kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden.

Bitte beachten Sie die Hinweise für Teilzahlungsanträge unter Nr. 2.3 dieses Merkblattes!

1.6 Vergabe

Es gelten die Regelungen der öffentlichen Auftragsvergabe. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat ein „Merkblatt für die Auftragsvergabe“ für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL-

Förderprojekten erstellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten (unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“ / Stichwort „Allgemeine Informationen“), bei Nichtbeachtung kann es zu finanziellen Sanktionen kommen.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der Auftragsvergabe durch die Bewilligungsbehörde spätestens mit dem ersten Teilzahlungsantrag erfolgt!

2. Hinweise zur Auszahlung

2.1 Anerkennung von Rechnungen und Belegen

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **bezahlte Rechnungen**.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf –Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

2.2 Zahlungsnachweise

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** worden sein.

Fertigstellungsbürgschaften fallen **nicht** unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

2.3 Teilzahlungsanträge mit Umsatzsteuer als zuwendungsfähiger Ausgabe

Bei bewilligter Bruttoförderung sind bei Teilzahlungsanträgen nur die zuwendungsfähigen Nettoausgaben erstattungsfähig. Erst nach Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Finanzverwaltung **bei der Bewilligungsbehörde** (vgl. Hinweise unter Nr. 1.4 dieses Merkblattes) ist auch die vom Zuwendungsempfänger bereits verausgabte Umsatzsteuer durch die Bewilligungsbehörde erstattungsfähig.

2.4 Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Behörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei **Nichteinhaltung von Auflagen** möglich.

Bitte beachten Sie beim letzten Zahlungsantrag (Schlusszahlungsantrag), dass zusätzliche Anlagen beizufügen sind!